

**B u n d e s r a t**  
Direktor

Berlin, den 26. Februar 2015

**Erläuterungen**  
**zur**  
**Tagesordnung**

der 931. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 6. März 2015, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz zur Modernisierung der <b>Finanzaufsicht über Versicherungen</b>	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 46/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 1
2. Gesetz zur <b>Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 47/15 zu Drucksache 47/15 Drucksache 47/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - 2

3. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend den **Wohnungseinbruchdiebstahl** (... StrÄndG)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Freistaates Bayern  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 30/15

3

4. Entschließung des Bundesrates für ein **einheitliches Freiwilligen-**  
**dienstgesetz**, in dem der Bundesfreiwilligendienst, die Jugend-  
freiwilligendienste FSJ und FÖJ sowie sonstige Freiwilligendienste  
zusammengefasst werden

Antrag des Landes Baden-Württemberg  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 64/15

4

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Agrar- und Fischereifonds-**  
**Informationen-Gesetzes** und des **Betäubungsmittelgesetzes**

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 27/15  
Ausschussbeteiligung

- AV - G -

5

6.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Personalausweisgesetzes</b> zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des <b>Passgesetzes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 21/15 zu Drucksache 21/15 Drucksache 21/1/15 Ausschussbeteiligung	- In - R -	6
7.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes ( <b>Aktienrechtsnovelle</b> 2014)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 22/15 Drucksache 22/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - Wi -	7
8.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ( <b>Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG</b> )	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 23/15 Drucksache 23/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - Wi -	8

		<u>Seite</u>
9.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der <b>internationalen Rechtshilfe</b> bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 24/15 Drucksache 24/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - 9
10.	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Bekämpfung der Korruption</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 25/15 Drucksache 25/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - In - 10
11.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des <b>Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 26/15 Drucksache 26/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - AV - Wi - 11
12.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der <b>Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten</b> (GVVG-Änderungsgesetz - GVVG-ÄndG)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 36/15 Drucksache 36/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - In - 12

13. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
**Arbeitsprogramm der Kommission 2015 - Ein neuer Start**  
COM(2014) 910 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 628/14  
zu Drucksache 628/14 (neu)  
Drucksache 628/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - 13
14. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Europäischen Fonds für strategische Investitionen** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013  
COM(2015) 10 final; Ratsdok. 5112/15
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 15/15  
zu Drucksache 15/15  
Drucksache 15/1/15  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - K -  
- U - Vk - Wi - 14
15. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:  
**Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität**  
COM(2015) 12 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 19/15  
Drucksache 19/1/15  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 15

		<u>Seite</u>
16.	Verordnung zur Durchführung eines <b>Monitorings zur atypischen BSE</b> , zur Änderung der <b>TSE-Überwachungsverordnung</b> und zur Aufhebung der <b>BSE-Untersuchungsverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 5/15 Drucksache 5/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz - G - 16
17.	Verordnung über den kollektiven Teil der <b>Rückstellung für Beitragsrückerstattung</b> (RfB-Verordnung - RfBV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 549/14 Drucksache 549/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 17
18.	Verordnung zur Festsetzung der <b>Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage</b> nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2015	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 3/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 18
19.	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der <b>Arzneimittelverschreibungsverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 28/15 Drucksache 28/1/15 Ausschussbeteiligung	- G - 19



		<u>Seite</u>
20.	<b>Verordnung über die Benennung weiterer zur Teilnahme an der Antiterrordatei sowie zur Teilnahme an der Rechtsextremismus-Datei berechtigter Polizeivollzugsbehörden</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 17/15 Ausschussbeteiligung	- In - 20
21.	<b>Verordnung zur Aussetzung der Erhebung nach § 9 Absatz 4 des Umweltstatistikgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 14/15 Ausschussbeteiligung	- U - In - 21
22.	<b>Vierte Verordnung zur Änderung der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 18/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - U - 22

23.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den **Beratenden Ausschuss der Kommission für die Berufsbildung**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 582/14  
Drucksache 582/1/14  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

23a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Experten-Arbeitsgruppen** "Partizipatorische Verwaltung des kulturellen Erbes" und "Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Medien" **im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur** (2015 bis 2018)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 29/15  
Drucksache 29/1/15  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

23b

24. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 49/15  
Ausschussbeteiligung

- R -

24

**TOP 1:**

---

Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

Drucksache: 46/15

Mit dem Gesetz wird die von der Europäischen Union 2009 beschlossene grundlegende und umfassende Modernisierung der Solvenzanforderungen an Versicherungen umgesetzt. Zudem beachtet es weitere zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf am 07.11.2014 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 430/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 05.02.2015 mit einigen - vor allem redaktionellen Änderungen - angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 2:**

---

**Gesetz zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Drucksache: 47/15 und zu 47/15

**I. Zum Inhalt**

Mit dem Einspruchsgesetz wird das Energiedienstleistungsgesetz dahingehend geändert, dass Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sind, verpflichtet werden, mindestens alle vier Jahre Energieaudits durchzuführen. Betroffen sind etwa 50 000 Unternehmen. Zugleich werden Bestimmungen im Gesetz geändert, die aufgrund abgelaufener Fristen oder aufgrund der Aufhebung der Dienstleistungsrichtlinie hinfällig oder anpassungsbedürftig sind. Von der Verpflichtung werden solche Unternehmen befreit, die bereits über ein zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem verfügen.

Der Bundesrat hat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 zu dem Gesetzentwurf, Empfehlungen seines Umweltausschusses folgend, Stellung genommen (BR-Drucksache 544/14 (Beschluss)). Darin kritisierte der Bundesrat, dass mit der Vorlage nur ein Teil der EU-Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt werde. Insbesondere mit Blick auf private Stromverbraucher, die Energieeffizienz im Gebäudebereich und den Ausbau von Wärme- und Kältenetzen sah der Bundesrat weiterhin großen Handlungsbedarf. Diese Bereiche müssten ebenfalls angegangen werden, um einem möglichen EU-Vertragsverletzungsverfahren zu begegnen. Dem ist die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 18/3788) weitgehend nicht gefolgt.

Das Gesetz ist anschließend vom Bundestag am 4. Februar 2015 entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 18/3934) beschlossen worden. Aufgenommen wurde, dass Unternehmen, die statt eines Energieaudits die Zertifizierung eines aufwendigeren Energie- und Umweltmanagementsystems einleiten, im ersten Überprüfungszyklus bei der Nachweisführung entlastet werden. Die Abgabe einer falschen Erklärung über die Einführung eines solchen Energie- und Umweltmanagementsystems wurde als Bußgeldtatbestand aufgenommen. Zusätzlich wurde auf Antrag der Regierungsfractionen eine

EntschlieÙung gefasst, die darauf abzielt, die potentiellen positiven Effekte der Energieaudits nicht durch unangemessenen bürokratischen Aufwand zu gefährden und die Bürokratielasten im Vollzug des Gesetzes für Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen (Ziffer 1).

In einer EntschlieÙung (Ziffer 2) soll auf die Notwendigkeit, den Aufwand bei den betroffenen Unternehmen so gering wie möglich zu halten, hingewiesen werden. Beispielsweise wird die Zulassung des so genannten Multi-Site-Verfahrens angeregt, mit dem vermieden wird, dass ein umfassendes Energieaudit für jeden einzelnen Standort erfolgen muss.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 47/1/15** ersichtlich.

---

**TOP 3:**

---

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend den Wohnungseinbruchdiebstahl (... StrÄndG)  
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 30/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf Bayerns verfolgt das Ziel, Wohnungseinbruchdiebstähle wirksamer bekämpfen zu können. Hierfür sieht er zum einen vor, die Privilegierung des minder schweren Falls mit einem deutlich milderem Strafraumen für den - auch bandenmäßig begangenen - Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Absatz 3 Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) zu streichen. Darüber hinaus soll in Fällen des Wohnungseinbruchs künftig auch mittels Telekommunikationsüberwachung strafrechtlich ermittelt werden können. Der Gesetzentwurf nimmt den Wohnungseinbruchdiebstahl deshalb in den Katalog der schweren Straftaten des § 100a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mit auf.

Bayern begründet die geplante Strafschärfung mit der Unrechtsqualität des Wohnungseinbruchdiebstahls. Aufgrund des massiven Eingriffs in die Privat- und Intimsphäre und der damit verbundenen Erschütterung des Sicherheitsgefühls, sei der Wohnungseinbruchdiebstahl in vielen Fällen mit gravierenden und weithin unterschätzten Folgen für die Betroffenen verbunden, die sich einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität äußerten. Die bislang noch bestehende Möglichkeit, Wohnungseinbruchdiebstähle als minder schwere Fälle anzusehen, sei deshalb aufzugeben. Dies begegne zugleich der Gefahr, dass der Strafraumen des Wohnungseinbruchdiebstahls durch eine Vielzahl als minder schwere Fälle verurteilte Straftaten nach unten aufgeweicht werde. Zudem erforderten die teilweise erheblich gestiegenen Fallzahlen beim Wohnungseinbruchdiebstahl von bis zu 41 Prozent - bezogen auf die Jahre 2006 bis 2013 -, derartigen Straftaten konsequenter entgegenzutreten.

Die vorgesehene Erweiterung der strafprozessualen Handhabe in § 100a StPO gegen den Wohnungseinbruch begründet Bayern mit der vergleichsweise geringen Aufklärungsquote derartiger Straftaten. So betrage sie lediglich 16 Prozent, während Straftaten im Allgemeinen in der Hälfte aller Fälle aufgeklärt würden. Da die Täter bei der Tatbegehung regelmäßig Telekommunikationsmittel nut-

zen, sei deren mögliche Überwachung geboten und angesichts des besonderen Unrechtsgehalts von Wohnungseinbrüchen auch verhältnismäßig. Mit der Einordnung als "schwere Straftat" werde auch die Überwachung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100f StPO und der Einsatz des sogenannten "IMSI-Catchers" auf der Grundlage des § 100i StPO ermöglicht.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 931. Sitzung des Bundesrates am 6. März 2015 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.



## **TOP 4:**

---

EntschlieÙung des Bundesrates für ein einheitliches Freiwilligendienstgesetz, in dem der Bundesfreiwilligendienst, die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ sowie sonstige Freiwilligendienste zusammengefasst werden

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 64/15

Mit der von Baden-Württemberg beantragten EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein einheitliches Freiwilligendienstgesetzes, in dem die unterschiedlichen Formate Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienste sowie sonstige Freiwilligendienste zusammenfasst werden sollen, zu schaffen.

Zur Begründung wird ausgeführt, ein Freiwilligendienstgesetz trage dazu bei, bürgerschaftliches Engagement zu fördern, indem sowohl der Status der Freiwilligen wie auch eine ordnungsgemäÙe Abwicklung durch ein einheitliches Vorgehen gesichert werden.

Zudem solle das Gesetz Transparenz und Klarheit unter den Diensten herstellen. Eine differenzierte Darstellung der eigenständigen Werte der jeweiligen Dienstformen werde darüber hinaus Sicherheit für alle Beteiligten schaffen. Die Kerninhalte der Dienste "Bildung und Orientierung" erfahre durch ein gemeinsames Gesetz nachhaltige Bedeutung und trage weiter dazu bei, die einheitliche Unterstützung der Dienstformate voranzutreiben und zu sichern. Schließlich werde mit einem Freiwilligendienstgesetz sichergestellt, dass die Freiwilligendienste nicht in Konkurrenz zueinander geraten.

Der EntschlieÙungsantrag wird in der Plenarsitzung voraussichtlich vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.



**TOP 5:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-  
Informationen-Gesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes**

Drucksache: 27/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sind die unionsrechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten im Bereich der EU-Agrarfonds neu geregelt worden. Deutschland ist verpflichtet, diese bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen.

Anlass für die Neuregelung auf EU-Ebene war eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom November 2010, die die damalige Veröffentlichungspraxis teilweise für ungültig erklärt hatte. Die Veröffentlichung von Daten natürlicher Personen wurde auf Grund dieser Entscheidung ausgesetzt.

Bei der Neuregelung werden die Beanstandungen durch den Europäischen Gerichtshof berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Agrarzahlen zukünftig wieder natürliche Personen einzubeziehen und die einzelnen Fördermaßnahmen durch EU-seitig vorgegebene Pflichtangaben differenzierter als bisher auszuweisen und zu erläutern. Mit diesen Informationen will die EU die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik verbessern. Neu ist eine Bagatellgrenze von 1 250 Euro pro Jahr. Empfänger von Zahlungen unterhalb dieser Summe werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

Auch im Fischereibereich sind die EU-rechtlichen Bestimmungen für die Veröffentlichung in einigen Punkten angepasst worden.

Im Rahmen der Agrarreform werden auch die Bestimmungen über den Anbau von Nutzhanf unter Beibehaltung ihres Inhaltes in neue Verordnungen übernommen. Die Durchführung dieser Bestimmungen im nationalen Recht erfolgt im Betäubungsmittelgesetz. Daher sind dort die Verweise an das einschlägige EU-Recht anzupassen. Diese notwendigen Änderungen sind ebenfalls in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten. Die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf erfolgt durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

## TOP 6:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes

Drucksache: 21/15 und zu 21/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf, staatschutzrelevante Reisen radikalisierten Personen, die insbesondere im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus stehen, effektiv zu verhindern.

Bereits nach geltendem Recht ist es möglich, Personen, die schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten, durch welche die Sicherheit eines Staates oder von internationalen Organisationen oder deutsche Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden könnte, den Reisepass nach § 8 PaßG zu entziehen. Nunmehr ist vorgesehen, die Aus- und Wiedereinreise sogenannter "Foreign Fighters" (deutsche Staatsangehörige, die zum islamistisch-dschihadistischen Personenspektrum zählen und aus der Bundesrepublik Deutschland in Krisenregionen ausreisen, um sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen) effizienter zu verhindern, indem zusätzlich die Möglichkeit der Personalausweisentziehung geschaffen wird. An Stelle des Personalausweises soll ein "Ersatz-Personalausweis" ausgestellt werden können, der zwar zur Identifizierung im Inland berechtigt, aber das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Sperrvermerks nicht mehr ermöglicht.

Hierzu sind insbesondere folgende Änderungen im Personalausweisgesetz und im Passgesetz vorgesehen:

- die Festlegung der Voraussetzungen, nach denen ein Personalausweis versagt oder entzogen sowie künftig ein Ersatz-Personalausweis ausgestellt werden können soll, in einem neuen § 6a PAuswG;
- die Limitierung der Gültigkeitsdauer des Ersatz-Personalausweises auf höchstens drei Jahre;
- die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ungültigkeit von (vorläufigen) Personalausweisen und Ersatz-Personalausweisen: Danach sollen diese Ausweis-Dokumente ungültig sein, wenn gegen den Ausweisinhaber eine Anordnung nach § 6a PAuswG-E ergangen sein sollte und

- der Ausweisinhaber dennoch die Bundesrepublik Deutschland verlässt;
- die Regelung der sofortigen Vollziehbarkeit von pass- und ausweisrechtlichen Maßnahmen.

## II. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Neben zwei Prüfbitten, die zum einen die Vereinbarkeit der fehlenden Möglichkeit, Ersatz-Personalausweise als elektronischen Identitätsnachweis nutzen zu können, mit Artikel 3 Absatz 1 GG zum Gegenstand haben und zum anderen die Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals "Unterstützung der Gewaltanwendung" in § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PAuswG-E und in § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PaßG-E betreffen, werden redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Ferner soll im Bundesmeldegesetz, dessen Inkrafttreten für den 31. Mai 2015 vorgesehen ist, durch Folgeregelungen den im Personalausweis- und im Passgesetz vorgesehenen Neuregelungen über die Versagung und Entziehung des Personalausweises sowie die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises Rechnung getragen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 21/1/15** verwiesen.

---

**TOP 7:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes  
(Aktienrechtsnovelle 2014)**

Drucksache: 22/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf sieht punktuelle Weiterentwicklungen des Aktienrechts vor.

Zum einen wird angestrebt, die Finanzierung der Aktiengesellschaft in zweierlei Hinsicht zu flexibilisieren. Den Gesellschaften soll aktienrechtlich eine angemessene Möglichkeit eröffnet werden, mit der sie Kernkapital auch durch die Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien bilden können. Der Vorzug stimmrechtsloser Aktien kann künftig daher auch in einer Mehrdividende bestehen und muss nicht mehr nachzahlbar sein. Zudem wird es künftig möglich, bei einer Wandelanleihe auch ein Umtauschrecht zugunsten der Gesellschaft zu vereinbaren und zu diesem Zweck bedingtes Kapital zu schaffen.

Zum anderen verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften transparenter zu machen. Zwar soll auch künftig das Wahlrecht der nichtbörsennotierten Gesellschaft zwischen Namens- und Inhaberaktien bestehen bleiben. Die Ausgabe von Inhaberaktien wird in diesem Fall allerdings an den Ausschluss des Einzelverbriefungsanspruchs geknüpft und die Hinterlegung der Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer zur Pflicht gemacht.

Außerdem schlägt der Gesetzentwurf die Regelung eines Nachweisstichtages ("record date") auch für Namensaktien vor. Dazu wird ein einheitlicher Stichtag für Namens- und Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften eingeführt, der in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung für Inhaberaktien auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung festgelegt wird.

Ferner wird das Beschlussmängelrecht der Aktiengesellschaft in einem Punkt fortentwickelt. Um künftig Fälle zu vermeiden, in denen die Erhebung von Nichtigkeitsklagen bewusst zweckwidrig hinausgezögert wird, damit sich der Lästigkeitswert von Beschlussmängelverfahren erhöht, oder um einen ungerechtfertigten Kostenvorteil zu erlangen, wird die Nichtigkeitsklage einer relativen Befristung unterworfen. Zwar bleibt diese grundsätzlich unbefristet möglich. Wird aber gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eine Beschluss-

mängelklage erhoben, so müssen weitere Nichtigkeitsklagen gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des ursprünglichen Beschlussmängelverfahrens erhoben werden.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Rechtssicherheit geklärt, dass die Berichtspflicht der von Gebietskörperschaften entsandten Aufsichtsräte sowohl durch Gesetz oder durch die Satzung der Gesellschaft, aber auch durch einfaches Rechtsgeschäft in Textform ohne weitere gesetzliche Grundlage begründet werden kann.

Schließlich werden zahlreiche in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen klargestellt und Redaktionsversehen früherer Gesetzgebungsverfahren behoben.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme.

Die beteiligten Ausschüsse erachten eine Gleichstellung der Namensaktie mit der Inhaberaktie hinsichtlich der Festlegung eines Nachweisstichtages nicht für erforderlich und sachgerecht. Sie bitten daher um Prüfung, ob den Besonderheiten der Namensaktie nicht durch Festlegung eines eigenen Stichtages Rechnung getragen beziehungsweise ob der maßgebliche Stichtag nicht in angemessen kurzer Frist vor der Hauptversammlung festgelegt werden kann.

Der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** sprechen sich zudem dafür aus, die Schaffung von dauerhaft stimmrechtslosen Vorzugsaktien ohne Recht auf Nachzahlung zu ermöglichen.

Über die vorgesehene Regelung der Berichtspflicht in § 394 AktG-E hinaus sieht der **Wirtschaftsausschuss** Regelungsbedarf für den Fall, dass Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung einer der Rechtsaufsicht einer Gebietskörperschaft unterstehenden rechtsfähigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind. Darüber hinaus schlägt er vor zu prüfen, durch welche zivilrechtliche Regelung sichergestellt werden kann, dass die wirtschaftlichen Interessen von Minderheitsaktionären von Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel an einer Börse zugelassen sind, im Falle eines Rückzugs der Gesellschaft von der Börse ausreichend geschützt werden.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner, durch Änderung der §§ 94 und 96 des Gerichtsverfassungsgesetzes für bestimmte Spezialmaterien eine antragsunabhängige Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen zu begründen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 22/1/15** ersichtlich.



---

**TOP 8:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG)

Drucksache: 23/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Richtlinie 2013/34/EU (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) führt die bisher unterschiedlich geregelten Rechtsrahmen für die Rechnungslegung auf Ebene einer Gesellschaft und auf Ebene eines Konzerns zusammen. Dabei verfolgt sie u. a. das Ziel, die bürokratischen Belastungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu verringern, und strebt eine stärkere Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse von bilanzierungspflichtigen Kapitalgesellschaften und gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften in der EU an. Indem die Mitgliedstaaten die Größenklassen kleiner Unternehmen nur noch einheitlich festlegen können, werden bisherige Unterschiede im Binnenmarkt beseitigt. Regelungen über die Gleichwertigkeit gesetzlicher Berichtspflichten in Drittstaaten eröffnen die Möglichkeit, dass europäischen Unternehmen, deren Wertpapiere an Börsen der USA gehandelt werden, doppelte Berichtspflichten erspart werden können. Zur Erhöhung der Transparenz im Rohstoffsektor werden größere Unternehmen verpflichtet, einen Bericht über weltweit an staatliche Stellen geleistete Zahlungen (ab 100 000 Euro) zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Richtlinie 2013/34/EU ist bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt insbesondere durch Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und führt dabei vor allem zu einer Entlastung kleinerer Unternehmen. So werden diese beispielsweise von bestimmten größenabhängigen Vorgaben freigestellt, die sich aus den bisherigen Schwellenwerten ergeben. Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Verringerung der Mindestangaben im Anhang zum Jahresabschluss vor. Darüber hinaus werden die für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Er-

leichterungen der Rechnungslegungsvorgaben weitgehend auch auf Kleinstgesellschaften erstreckt.

Weitere Änderungen sollen Redaktionsversehen früherer bilanzrechtlicher Änderungen beheben und Klarstellungen vornehmen. In diesem Zusammenhang soll auch der wesentliche Inhalt der Konzernabschluss-Befreiungsverordnung in das HGB übernommen und die Verordnung als solche aufgehoben werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt, dass künftig Kapitalgesellschaften verpflichtet werden sollen, in ihren Lagebericht gemäß Handelsgesetzbuch Angaben zur Entgeltgleichheit und Frauenförderung aufzunehmen. Die sich hierdurch ergebende Transparenz trage zur Reduzierung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen bei.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt, die wahlweise mögliche, rückwirkende Anwendung der Regelungen zur Neugliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu streichen, da die damit verbundenen erheblichen Mehrkosten und der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den Finanzverwaltungen der Länder und bei der Wirtschaft dem Zweck des Gesetzes entgegenstünden. Auch würde die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Regelungen auf nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre der Frist zur Umsetzung der Richtlinie genügen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 23/1/15** verwiesen.

---

## TOP 9:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen

Drucksache: 24/15

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sollen

- der Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27), betreffend die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union,
- der Rahmenbeschluss 2008/947/JI (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), betreffend die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen und
- der Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24), betreffend Änderungen zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist,

in nationales Recht umgesetzt werden.

Insbesondere sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Richtet sich eine im EU-Ausland verhängte freiheitsentziehende Sanktion gegen deutsche Staatsbürger, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und verpflichtet sind, nach Deutschland auszureisen, oder gegen Ausländer, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, ist - mit Ausnahme der im Gesetzentwurf normierten Ablehnungsgründe - Deutschland verpflichtet, die Vollstreckung zu übernehmen.

- Deutsche Behörden sollen im Ausland verhängte Bewährungsmaßnahmen künftig überwachen können. Im Verhältnis zu anderen EU-Mitgliedstaaten wird teilweise eine Pflicht zur Übernahme der Überwachung normiert. Regelmäßig sollen deutsche Gerichte auch die Folgeentscheidungen (z. B. Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen, nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Entscheidungen, Widerruf von Strafaussetzung, Straferlass) übernehmen.
- Ferner legt der Gesetzentwurf die Voraussetzungen fest, unter denen die Übernahme der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen möglich ist, die über das nach deutschem Recht mögliche Höchstmaß hinausgehen oder in deren zugrunde liegenden ausländischen Verfahren bestimmte rechtstaatliche Mindestgarantien verletzt worden sind.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Dabei fordert er insbesondere, die bisherige Systematik beizubehalten, nach der die Länder im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr mit EU-Mitgliedstaaten die Entscheidung über die zuständigen Bewilligungsbehörden treffen. Auf diese Weise könnten die unterschiedlichen Strukturen und fachlich vorhandenen Kompetenzen einzelner Behörden berücksichtigt werden.

Bestimmte Fallkonstellationen sollten aus den besonderen Vorschriften über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit den Mitgliedstaaten der EU ausgeklammert und der Gesetzentwurf damit dem geltenden EU-Recht angepasst werden.

Der Klarstellung bedürfe, dass die Zustimmung des Urteilsstaates nicht zur Bedingung erhoben werden kann, um die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Vollstreckungsstaat zur Bewährung auszusetzen. Allein das Recht des Vollstreckungsstaates sei für die Aussetzungsentscheidung maßgeblich.

Für den Fall, dass eine Person aus der Haft flieht, soll sichergestellt werden, dass die Fahndung nach ihr sowie ihre erneute Inhaftierung durch den Vollstreckungsstaat unternommen werden und nicht durch den Urteilsstaat erfolgen müssen, es sei denn die Person ist in diesen geflohen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 24/1/15** verwiesen.

## **TOP 10:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Drucksache: 25/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach, weitere internationale Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Korruption umzusetzen.

Zur vollständigen Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22. Juli 2003 wird dabei insbesondere die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr erweitert, § 299 Strafgesetzbuch (StGB). Bisher ist eine Bestechung im geschäftlichen Verkehr nur strafbar, wenn mit der Bestechung eines Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erkaufte werden soll und es dabei zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt. Künftig soll das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung für die Strafbarkeit entbehrlich sein.

Indem der Gesetzentwurf die Strafbarkeit wegen Bestechung und Bestechlichkeit der §§ 331 ff. StGB auf Taten von und gegenüber Europäischen Amtsträgern sowie von und gegenüber Mitgliedern von Gerichten der Europäischen Union erweitert, schafft er außerdem die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption sowie des dazugehörigen Zusatzprotokolls. Über eine neue Vorschrift § 335a StGB werden zudem bestimmte Bedienstete und Richter ausländischer und internationaler Behörden und Gerichte in den Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB einbezogen.

Darüber hinaus nimmt der Gesetzentwurf die neuen Straftatbestände §§ 229 und 335a StGB in den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes, § 261 StGB, mit auf und überführt Bestechungsvorschriften des Nebenstrafrechts in das StGB.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes. Darin sprechen sich die beiden Ausschüsse dafür aus, den bisherigen Anwendungsbereich des Straftatbestandes "wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen" des § 298 StGB nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen begrifflich einzuschränken. Andernfalls könnte der gesamte Bereich von unerlaubten Absprachen bei Bauleistungen aus der Verfolgung der Kartellbehörden entfallen. Damit würde ausgerechnet ein Bereich aus dem Anwendungsbereich des § 298 StGB ausgespart, der sehr anfällig für derartige Korruptionsdelikte sei. Zudem weisen beide Ausschüsse darauf hin, dass die von ihnen geltend gemachte Änderung auch in dem geänderten Straftatbestand zur Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB berücksichtigt werden müsse.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 25/1/15** ersichtlich.

---

**TOP 11:**

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Drucksache: 26/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf sollen klarstellende Anpassungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgenommen werden, um für den Anwender die in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) enthaltenen Regelungen bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ersichtlich zu machen.

Durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wurde das Lauterkeitsrecht im Verhältnis von Unternehmen und Verbrauchern auf europäischer Ebene weitestgehend vollharmonisiert. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich eine vollständige Rechtsangleichung vorzunehmen haben und nicht hinter dem Schutzniveau der Richtlinie zurückbleiben, aber auch nicht über dieses hinausgehen dürfen. Die Umsetzung der Richtlinie ist in Deutschland bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2949 ff.) erfolgt, das seit dem 30. Dezember 2008 in Kraft ist.

Die Rechtsanwendung im Bereich des Lauterkeitsrechts in Deutschland entspreche den Vorgaben der Richtlinie, bleibe weder hinter deren Schutzniveau zurück, noch gehe sie über dieses hinaus. Dennoch bestehe bei einzelnen Punkten Klarstellungsbedarf gesetzessystematischer Art, um eine vollständige Rechtsangleichung im Gesetzeswortlaut zu erzielen. Änderungen in der Rechtsanwendung durch die vorgeschlagenen Änderungen erwarte die Bundesregierung nicht, da das UWG auch bisher bereits durch die Gerichte richtlinienkonform ausgelegt worden sei.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat

zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sprechen sich insbesondere für eine Erleichterung der Rechtsdurchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruchs gemäß § 10 UWG aus. Die Ausgestaltung des Anspruchs im Einzelnen wird jedoch unterschiedlich gesehen. Weiterhin befürworten beide Ausschüsse die Abführung des abgeschöpften Vorteils in ein Sondervermögen des Bundes.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt ferner, in § 20 UWG neben zivilrechtlichen Ansprüchen eine ordnungsrechtliche Sanktionsmöglichkeit für im elektronischen Geschäftsverkehr begangene Verstöße gegen das in Nummer 28 des Anhangs zu § 3 UWG verankerte Werbeverbot in Form eines Bußgeldtatbestandes zu schaffen. Damit soll der Schutz von Kindern vor versteckten Kosten bei digitalen Diensten wie Smartphone-Apps und Online-Spielen in solchen Fällen gestärkt werden, in denen gegen das Verbot direkter Kaufaufforderungen gegenüber Kindern gemäß Nummer 28 des Anhangs zu § 3 UWG verstoßen wird. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbsrechts geändert werden könnten, damit die berechtigten Interessen der Erzeuger eine stärkere Berücksichtigung finden. Hintergrund sei der mit Sorge zu beobachtende ausgeprägte Konkurrenzkampf von Handelsunternehmen im Bereich der Lebensmittel, insbesondere bei Milch und Milcherzeugnissen, der mit seinem erheblichen Druck auf die Erzeugerpreise eine Gefahr für die Sicherung der heimischen Milcherzeugung sowie für die stärkere Ausrichtung der Erzeugung auf Verbraucherwünsche wie Regionalität und Tiergerechtheit darstelle.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt zu prüfen, ob als Kriterium für die Unlauterkeit im Sinne des § 3 Absatz 3 UWG ein geeigneterer Maßstab als die "fachliche Sorgfalt" gewählt sowie ob die Möglichkeit des fliegenden Gerichtsstands gemäß § 14 Absatz 2 UWG aufgehoben oder eingeschränkt werden könne.

Die Einzelheiten der Empfehlungen, die darüber hinaus redaktionelle Verbesserungsvorschläge und Klarstellungsanregungen enthalten, sind aus **Drucksache 26/1/15** ersichtlich.



## TOP 12:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz - GVVG-ÄndG)

Drucksache: 36/15

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ergänzt den § 89a Strafgesetzbuch (StGB) um eine weitere Vorbereitungshandlung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und stellt in einem neuen Absatz 2a das Reisen und den Versuch einer Reise in terroristischer Absicht unter Strafe. Strafrechtlich relevant sind damit künftig Reisen in solche Länder, in denen Terroristen ausgebildet werden. Damit setzt die Bundesregierung die so genannte "Foreign Terrorist Fighters" Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. September 2014 um. Sie sieht vor, dass der Versuch des Reisens und das Reisen in einen Staat in dem der Reisende nicht ansässig ist oder dessen Staatsangehörigkeit er nicht hat, strafrechtlich zu verfolgen ist, wenn die Reise durchgeführt wird, um sich zum Terroristen ausbilden zu lassen oder um terroristische Handlungen zu planen, vorzubereiten, sich daran zu beteiligen oder solche zu begehen. Zugleich reagiert die Bundesregierung mit der Schaffung des neuen Straftatbestandes auf eine wachsende Anzahl Deutscher, die sich an den dschihadistischen Kämpfen beteiligen.

Darüber hinaus schafft der Gesetzentwurf mit § 89c StGB einen eigenständigen Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung. Dies entspricht einer Empfehlung der bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Financial Action Task Force (FATF). Die neue Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung in § 89a StGB und stellt sicher, dass alle Formen der Terrorismusfinanzierung nunmehr einheitlich unter Strafe gestellt werden. Auch geringwertige Vermögenszuwendungen sind demnach künftig strafbar. Der Strafraum beträgt sechs Monate bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe; bei geringwertigen Beträgen drei Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt im Vergleich zu der im Tatbestand der Volksverhetzung des § 130 StGB verwendeten Begrifflichkeit eine Änderung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Strafbarkeit der Finanzierung terroristischer Straftaten, um zu verdeutlichen, dass es bereits genüge, wenn die Tathandlungen dazu bestimmt seien, Teile der Bevölkerung - und nicht die gesamte Bevölkerung in dem Sinne des überwiegenden Teils der Population eines Staates - auf erhebliche Weise einzuschüchtern. Ferner wird empfohlen zu prüfen, ob eine entsprechende Änderung auch hinsichtlich des geltenden Straftatbestandes zur Bildung einer terroristischen Vereinigung vorgenommen werden könne.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 36/1/15** verwiesen.

## **TOP 13:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Arbeitsprogramm der Kommission 2015 - Ein neuer Start

COM(2014) 910 final

Drucksache: 628/14 und zu 628/14 (neu)

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 16. Dezember 2014 ihr Arbeitsprogramm für 2015 veröffentlicht. Sie knüpft an die Strategische Agenda des Europäischen Rates vom Juni 2014 an und den sogenannten 10-Punkte-Plan des Kommissionspräsidenten Juncker über die politischen Prioritäten für 2015.

Die Planungen der Kommission ergeben sich aus vier Anhängen, die der Mitteilung beigefügt sind:

- aus Anhang I ergeben sich die geplanten neuen 23 Initiativen für 2015,
- die bereits vorliegenden 80 Vorschläge, die die Kommission zurücknehmen oder anpassen will, sind in Anhang II aufgelistet,
- 79 Maßnahmen zur besseren Rechtsetzung finden sich in Anhang III und
- weitere gesetzgeberische Maßnahmen, die 2015 in Kraft treten sollen, sind in Anhang IV enthalten.

Zu den zehn prioritären Politikbereichen der Kommission gehören im Einzelnen:

- neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen,
- ein vernetzter digitaler Binnenmarkt,
- eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik,
- ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis,
- eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion,

- ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten,
- auf gegenseitiges Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte,
- hin zu einer neuen Migrationspolitik,
- mehr Gewicht auf der internationalen Bühne und
- eine Union des demokratischen Wandels.

Die Politik der Kommission sei auf einen Wandel ausgerichtet. Bestehende Regeln sollen - so die Kommission - überarbeitet werden, damit sie zu Arbeitsplätzen und Wachstum beitragen und ohne überflüssige Bürokratie oder Verwaltungslasten den Bürgerinnen und Bürgern den erwarteten Nutzen bringen. Überholte oder nicht mit den Prioritäten übereinstimmende Regeln sollen auf den Prüfstand gestellt werden. Auch das Europäische Parlament und der Rat werden aufgerufen, ihre Arbeitsmethoden zu ändern. Es sollen gemeinsame Prioritäten für alle drei Organe festgelegt werden, um Entscheidungsprozesse zu beschleunigen, damit die positiven Auswirkungen der Vorschläge rasch bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen.

Die EU soll sich der Lösung der großen wirtschaftlichen und sozialen Probleme annehmen und sich bei den Themen, die besser auf Mitgliedstaatenebene gelöst werden können, weniger einmischen. Zudem soll die EU im Hinblick auf Inhalte und Methoden transparenter werden, um die Rechenschaft und Nachvollziehbarkeit des Handelns der EU zu verbessern. Überdies strebt die Kommission eine enge Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten, den Regionen und den Kommunen an, um die Handhabung der bestehenden Instrumente und die Wirksamkeit der Maßnahmen vor Ort zu verbessern.

Die **Empfehlungen des EU-Ausschusses** sind aus der **Drucksache 628/1/14** ersichtlich.

## **TOP 14:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013

COM(2015) 10 final, Ratsdok. 5112/15

Drucksache: 15/15 und zu 15/15

Nach der Ankündigung einer Investitionsoffensive für Europa zur Förderung von Arbeitsplätzen und Wachstum im Dezember 2014 hat die Kommission am 13. Januar 2015 den Verordnungsvorschlag für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) vorgelegt, der in enger Partnerschaft mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) errichtet werden soll.

Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Unterstützung wachstumsfördernder Investitionen, insbesondere in den Bereichen strategische Infrastrukturen (Investitionen in die digitale Wirtschaft und im Energiebereich), Verkehrsinfrastruktur, Bildung, Forschung und Innovation sowie Mobilisierung von Investitionen zur Steigerung der Beschäftigung, insbesondere durch die Bereitstellung von Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 3000 Beschäftigten.

Der Vorschlag beinhaltet die Beschreibung der Funktionsweise des Fonds. Er besteht aus folgenden Komponenten:

- Auftrag an die Kommission zum Abschluss eines Vertrages mit der EIB zur Errichtung des mit öffentlichen Mitteln garantierten EFSI, um in den kommenden Jahren (2015 bis 2017) zusätzliche Investitionen in Höhe von mindestens 315 Milliarden Euro zu mobilisieren, davon sollen 16 Milliarden Euro aus dem EU-Haushalt kommen und 5 Milliarden Euro von der EIB bereitgestellt werden;
- Schaffung eines transparenten Investitionsprojekteverzeichnisses, einer sogenannten Projekt-Pipeline, zur Ermittlung tragfähiger Projekte auf EU-Ebene; hier sollen sich Investoren über laufende und mögliche künftige Projekte informieren können. Das Verzeichnis soll regelmäßig aktualisiert werden und Investoren als Grundlage für ihre Investitionsentscheidungen dienen.

- Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe zur Unterstützung der Projektauswahl und -gestaltung.
- den Aufbau einer Europäischen Plattform für Investitionsberatung, die bei der Ermittlung, Vorbereitung und Entwicklung von Projekten in der EU helfen soll.

Durch die Bereitstellung einer EU-Garantie für die EIB will die Kommission einen Hebeleffekt erreichen, so dass mit jedem im Rahmen dieser Initiative garantierten Euro Projektinvestitionen in Höhe von 15 Euro generiert werden könnten.

Als Gremien für den EFSI werden ein Lenkungsrat und ein Investitionsausschuss vorgeschlagen. Aufgabe des Lenkungsrates soll sein, die Investitionsleitlinien, das Risikoprofil, die strategischen Grundsätze und die grundsätzliche Portfoliostrukturierung des EFSI festzulegen. Der Investitionsausschuss soll die einzelnen Projekte prüfen und entscheiden, welche Projektanträge bewilligt werden.

Der Verordnungsvorschlag sieht ferner vor, dass die EIB über die Aktivitäten des EFSI zweimal pro Jahr der Kommission und einmal jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat zu berichten hat.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 15/1/15** ersichtlich.

## **TOP 15:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität

COM(2015) 12 final

Drucksache: 19/15

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 13. Januar 2015 eine Orientierungshilfe für die optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) vorgesehenen Flexibilität vorgestellt, in der sie den Auslegungsspielraum bei der Anwendung des SWP, den sie praktizieren will, im Hinblick auf drei Aspekte erläutert: Investitionen, Strukturreformen und konjunkturelle Entwicklungen.

Präzisierungen in Bezug auf Investitionen:

Zusätzliche finanzielle Beiträge der Mitgliedstaaten zum neuen Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), der im Zuge des "Investitionsplanes" eingerichtet wird, sollen nicht bei der Festlegung des haushaltspolitischen Anpassungspfads im Rahmen der präventiven oder der korrektiven Komponente des Pakts berücksichtigt werden. Die Kommission werde bei Überschreitung des Referenzwerts für das Haushaltsdefizit kein Defizitverfahren einleiten, falls dieses auf den Beitrag zum EFSI zurückzuführen ist. Auch bei der Bewertung einer Überschreitung des Schulden-Referenzwerts werde die Kommission Beiträge an den EFSI nicht berücksichtigen.

Präzisierungen in Bezug auf Strukturreformen:

Die Kommission stellt klar, wie im Rahmen der "Strukturreformklausel" des SWP Strukturreformen berücksichtigt werden können. So kann die Kommission im Rahmen der präventiven Komponente (kein Überwachungsdefizit-Verfahren) eine vorübergehende Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel beziehungsweise vom Anpassungspfad empfehlen, sofern die geplanten Strukturreformen einen

größeren Umfang haben, nachprüfbar, direkte, langfristige und positive Auswirkungen auf den Haushalt haben, unter anderem durch eine Steigerung des nachhaltigen Potenzialwachstums, und vollständig umgesetzt werden. Voraussetzung soll die Vorlage eines Strukturreformplans mit konkreten Maßnahmen und Zeitplänen sein, deren Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters beziehungsweise des makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahrens überwacht werden soll.

Im Rahmen der korrektiven Komponente beabsichtigt die Kommission, die Vorlage eines Strukturreformplans zu berücksichtigen, wenn sie eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits oder eine Verlängerung dieser Frist empfiehlt.

Präzisierungen in Bezug auf die Konjunkturlage:

Die Mitteilung enthält auch Angaben, wie die Kommission zukünftig der Konjunkturlage stärker Rechnung tragen will. Für Länder, die sich in der präventiven Komponente befinden, will die Kommission beim Zeitrahmen für die erforderliche Anpassung die in Anhang 2 aufgeführte Matrix anlegen, um der konjunkturellen Lage der einzelnen Mitgliedstaaten besser Rechnung tragen zu können.

Im Rahmen der korrektiven Komponente des SWP sollen weiterhin die strukturellen Konsolidierungsanstrengungen bewertet werden, wobei Haushaltsentwicklungen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, ausgeklammert werden sollen.

Weiteres:

Änderungen an bestehenden Vorschriften werden nicht vorgeschlagen. Daher sind keine weiteren rechtlichen Schritte erforderlich, so dass die Kommission die neue Orientierungshilfe unverzüglich anwenden will.

Es ist vorgesehen, dass der Kommissionspräsident in enger Abstimmung mit den Beteiligten dem Europäischen Rat im Juni 2015 hierüber Bericht erstattet.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 19/1/15** ersichtlich.



---

**TOP 16:**

---

**Verordnung zur Durchführung eines Monitorings zur atypischen BSE, zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung**

Drucksache: 5/15

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die gemeinsame Risikobewertung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 31. Oktober 2013 zur BSE-Testpflicht für gesundgeschlachtete Rinder kommt zu dem Ergebnis, dass die Einstellung der systematischen Untersuchungen der über 96 Monate alten gesundgeschlachteten Rinder bei gleichzeitiger Beibehaltung aller übrigen Bekämpfungsmaßnahmen (Entfernung und unschädliche Beseitigung spezifizierten Risikomaterials, Verfütterungsverbote, BSE-Untersuchung von Risikotieren und Testung von BSE-Verdachtsfällen) als Schritt zur Lockerung der BSE-Bekämpfungsmaßnahmen befürwortet werden kann. Mit der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung wird dem Ergebnis dieser Risikobewertung Rechnung getragen. Die Aufhebung der Verordnung entspricht zudem einer Bitte des Bundesrates von Juli 2013. Zugleich wird ein Monitoring der über 132 Monate alten Rinder eingeführt, um insbesondere einen Überblick über das Auftreten atypischer BSE-Fälle zu gewährleisten. Unabhängig davon werden auch weiterhin die über 48 Monate alten aus besonderem Anlass geschlachteten Rinder aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes untersucht.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Beide Ausschüsse empfehlen, die Einführung des Monitorings der über 132 Monate alten Rinder aus der Verordnung zu streichen. Zur Begründung heißt es, dass diese Maßnahme aus Sicht des Verbraucherschutzes als auch aus tierseuchenfachlichen Gründen als nicht erforderlich angesehen wird. Diese Einschätzung ergebe sich aus der Auswertung der Gemeinsamen Risikobewer-

tung des BfR und des FLI vom 31. Oktober 2013 sowie einem Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit. Auch aus anderen Mitgliedstaaten sei die Durchführung eines solchen Monitorings nicht bekannt. Von den vorgesehenen Untersuchungen wären in Deutschland 46 000 Rinder betroffen. Die aus den Untersuchungen resultierenden Kosten von etwa 680 000 Euro jährlich wären nicht wie bisher von der Wirtschaft zu tragen, sondern müssten von den Ländern aufgebracht werden. Dieser Aufwand sei im Hinblick auf das spontane Auftreten und der niedrigen Prävalenz der atypischen BSE nicht gerechtfertigt. Die Untersuchungen dienten vielmehr vorrangig wissenschaftlichen Zwecken und sollten daher, wenn sie aus wissenschaftlicher Sicht als erforderlich angesehen werden, durch den Bund durchgeführt und getragen werden.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt darüber hinaus redaktionelle Änderungen des Verordnungstextes und das Schließen einer bestehenden Regelungslücke. Um den Bekämpfungserfolg gegen BSE auch zukünftig nicht zu gefährden, soll die Untersuchung von Rindern, die nicht in einem in der Anlage zur TSE-Überwachungsverordnung aufgeführten Mitgliedstaat geboren worden sind, gewährleistet bleiben.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 5/1/15** ersichtlich.

## TOP 17:

---

### Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB-Verordnung - RfBV)

Drucksache: 549/14

Mit der Verordnung soll mit Zustimmung des Bundesrates der neugeschaffene § 56b VAG konkretisiert werden und damit eine Regelung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung getroffen werden.

Maßnahmen nach § 56b VAG und dieser Verordnung sind auf die Überschussbeteiligung der Versicherten eines Unternehmens als Ganzes gerichtet. Die Einrichtung eines kollektiven Teils soll dazu führen, dass künftig die Überschussbeteiligung der Versicherten nicht mehr maßgeblich dadurch beeinflusst wird, ob ihr Vertrag zum "Altbestand" oder "Neubestand" des Versicherungsunternehmens gehört. Die Neuregelung soll gewährleisten, dass bereits erworbene individuelle Ansprüche oder Anwartschaften in jedem Fall in voller Höhe erhalten bleiben.

Die Verordnung gilt für Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme von Sterbekassen und regulierten Pensionskassen.

Die Vorlage der Bundesregierung sieht vor, dass künftig Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) in Höhe von bis zu 80 Prozent der Eigenmittelanforderungen der Versicherungen ("Solvabilitätsspanne") kollektiviert werden dürfen. Der federführende **Finanzausschuss** und der mitberatende **Wirtschaftsausschuss** empfehlen jedoch, die maximale Obergrenze für den kollektiven Teil der RfB auf 60 Prozent zu begrenzen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 549/1/14** ersichtlich.



## TOP 18:

---

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2015

Drucksache: 3/15

Die Gemeinden in den westdeutschen Ländern sind nach dem Gemeindefinanzreformgesetz dazu verpflichtet, sich in Höhe von 40 Prozent an der bei den Ländern verbleibenden Belastung für die Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" zu beteiligen. Der insgesamt abzuführende Betrag in Höhe von rund 1.032 Millionen Euro ist zur Hälfte (d. h. ca. 516 Millionen Euro) durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Die vorliegende Verordnung sieht demgemäß vor, den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2015 in Anpassung an die für 2015 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 5 Prozentpunkte zu erhöhen. Den westdeutschen Ländern fließen aufgrund dieser Verordnung im Jahr 2015 voraussichtlich 500 Millionen Euro aus den Kommunalhaushalten zu.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 19:**

---

### Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Drucksache: 28/15

#### I. Zum Inhalt

Die Änderungsverordnung vollzieht die Entscheidung der Europäischen Kommission, das Notfallkontrazeptivum ellaOne® mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat aus der Verschreibungspflicht zu entlassen, nach.

Notfallkontrazeptiva mit dem Wirkstoff Levonorgestrel sollen ebenfalls aus der Verschreibungspflicht entlassen werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse des Gesundheitsausschusses

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe zweier Änderungen zuzustimmen.

Neben einer Änderung, die der Klarstellung dient, empfiehlt der Ausschuss, die Apothekenbetriebsordnung mit dem Ziel zu ändern, den Versandhandel mit Notfallkontrazeptiva zu verbieten.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 28/1/15** zu entnehmen.





## **TOP 20:**

---

### Verordnung über die Benennung weiterer zur Teilnahme an der Antiterrordatei sowie zur Teilnahme an der Rechtsextremismus-Datei berechtigter Polizeivollzugsbehörden

Drucksache: 17/15

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll dem Antrag mehrerer Länder Rechnung getragen werden, weitere Polizeivollzugsbehörden zur Teilnahme an der Antiterrordatei und an der Rechtsextremismus-Datei zu berechtigen.

Bei der im Jahr 2007 ins Leben gerufenen Antiterrordatei handelt es sich um eine gemeinsame Datenbank von 38 deutschen Sicherheitsbehörden (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Zollkriminalamt, Bundesnachrichtendienst, 16 Landeskriminalämter und 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz). Mit ihr werden Erkenntnisse der Polizei und Nachrichtendienste des Bundes sowie der Länder über den internationalen Terrorismus vernetzt. Dabei werden sämtliche Angaben über Personen und Objekte gesammelt, über die sich durch Querverweise ein Verdacht auf geplante Attentate oder ein Bezug zum internationalen Terrorismus erhärten könnte.

Die Verordnung sieht vor, zehn weitere Polizeivollzugsbehörden des Freistaates Bayern, eine weitere Polizeivollzugsbehörde des Landes Brandenburg und fünf weitere Polizeivollzugsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz zum Zugriff auf die Antiterrordatei zu berechtigen.

Bei der im September 2012 in Betrieb genommenen Rechtsextremismus-Datei handelt es sich um eine Verbunddatei von 36 deutschen Sicherheitsbehörden, durch die Erkenntnisse der Polizei sowie der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder aus dem Bereich des Rechtsextremismus vernetzt werden. Bislang sind das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst sowie 16 Landeskriminalämter und 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz zum Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei berechtigt. In dieser Datenbank werden Informationen über Personen, Gruppierungen und Objekte gespeichert, die in den "gewaltbezogenen Rechtsextremismus" involviert sind.

Auf Antrag des Freistaates Bayern, sowie der Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und des Freistaats Sachsen sollen nunmehr 24 weitere Polizeivollzugsbehörden zum Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei berechtigt werden, denen die Aufgaben zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus innerhalb der jeweiligen Länder nicht nur im Einzelfall besonders zugewiesen sind.

## II. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## TOP 21:

---

### Verordnung zur Aussetzung der Erhebung nach § 9 Absatz 4 des Umweltstatistikgesetzes

Drucksache: 14/15

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die statistische Erhebung nach § 9 Absatz 4 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) für das Berichtsjahr 2014 ausgesetzt werden, da bei den bisher erhobenen Daten umfassende und aktuelle statistische Bezugswerte fehlen.

Die Erhebung nach § 9 Absatz 4 UStatG soll eine Bestandsaufnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liefern.

Die derzeitige Anlagenstatistik liefert nur alle fünf Jahre Angaben zu diesen Anlagen und zwar nur zu Anlagen, die wiederkehrend prüfpflichtig sind. Insofern können hier die erforderlichen Daten nicht entnommen werden. So wird zum Beispiel die Anzahl neu genehmigter Anlagen, für die z.B. nur eine Prüfung vor Inbetriebnahme angeordnet ist, in der Statistik momentan nicht nachgewiesen. Auch über die Zahl der stillgelegten Anlagen liefert diese Erhebung ebenso wenige Angaben wie über eventuelle Mängel der geprüften Anlagen, die über die Prüfberichte der Sachverständigen erfasst werden.

Es ist geplant, im Zuge der Verabschiedung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auch § 9 Absatz 4 UStatG zu novellieren und die Anforderungen an die Erhebungen dem dann bundeseinheitlichen Standard der AwSV anzupassen. So wird die gesetzliche Grundlage für eine Verbesserung der statistischen Daten geschaffen. Das erste Berichtsjahr für die neu konzipierte Erhebung soll das Jahr 2016 sein.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.



## **TOP 22:**

---

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung**

Drucksache: 18/15

#### **I. Zum Inhalt**

Mit der vorliegenden Verordnung, die die Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) ändert, erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2014/38/EU.

Die Richtlinie 2014/38/EU der Kommission vom 10. März 2014 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Lärmgrenzen formuliert die Einhaltung der Lärmgrenzen als grundlegende Anforderung an das Eisenbahnsystem neu. Die einzuhaltenden Lärmgrenzwerte sind hingegen in der TSI Lärm enthalten und werden von der Verordnung nicht berührt.

Diese Änderung ist auf EU-Ebene vorgenommen worden, um die Konsistenz zwischen folgenden Vorschriften zu erreichen:

- Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft
- Beschluss 2011/229/EU über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem "Fahrzeuge - Lärm" des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems und Entscheidung 2008/232/EG über die TSI des Teilsystems "Fahrzeuge" des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems, deren Lärmgrenzwerte zusammengefasst in der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 über die TSI des Teilsystems "Fahrzeuge - Lärm" enthalten sind,
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie
- Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm).

Nach § 3 TEIV haben das Eisenbahnsystem, seine Teilsysteme und die Interoperabilitätskomponente einschließlich der Schnittstellen die grundlegenden

Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG zu erfüllen. Da die Richtlinie 2014/38/EU ausschließlich diesen Anhang ändert, ist für die Umsetzung nur die Angabe der letzten Änderung von Richtlinie 2008/57/EG in der TEIV zu aktualisieren.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 23a:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Beratenden Ausschuss der Kommission für die Berufsbildung

Drucksache: 582/14

Der vom Bundesrat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 (vgl. BR-Drucksache 731/12 (Beschluss)\*) benannte Bundesratsbeauftragte für den

Beratenden Ausschuss für die Berufsbildung

Niedersachsen

Kultusministerium

(Ministerialdirigent Gerhard Lange)

kann seine Funktion in dem oben genannten Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 582/1/14** ersichtlich.

---

\* vgl. BR-Drucksache 731/12, Ziffer 13





## **TOP 23b:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Experten-Arbeitsgruppen "Partizipatorische Verwaltung des kulturellen Erbes" und "Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Medien" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)

Drucksache: 29/15

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die Experten-Arbeitsgruppen

"Partizipatorische Verwaltung des kulturellen Erbes"

und

"Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Medien" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur (2015 bis 2018)\*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Expertengruppen je eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 29/1/15** ersichtlich.

---

\* vgl. AE-Nr. 100604

(Schlussfolgerung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018), ABl. C 463 vom 23.12.14, Seite 4)



**TOP 24:**

---

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 49/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem in der **Drucksache 49/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesem keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.